

2 K 730/12.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2013 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Einzelrichterin

als

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 18. Juni 2012 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Rahmen eines Folgeverfahrens die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Der am 1957 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 2000 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 26. September 2000 einen Asylantrag. Im Rahmen seiner Anhörung am 28. September 2000 erklärte er, er sei seit seiner frühesten Jugend homosexuell. Beim Austausch von Zärtlichkeiten mit einem Freund sei er von Pasderan erwischt worden. Er sei festgenommen worden und nur durch die Zahlung eines hohen Betrages durch seinen Cousin frei gekommen.

Mit Bescheid vom 07. Januar 2003 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass dem Kläger weder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könne noch Abschiebungsverbote vorlägen. Die Abschiebung wurde dem Kläger in den Iran oder in jeden anderen Staat angedroht, der zu einer Aufnahme verpflichtet sei oder in den er einreisen dürfe. Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Kläger könne sich nicht auf ein Asylrecht berufen, da er seine Einreise über den Luftweg nicht nachgewiesen habe. Im Übrigen sei er auch unverfolgt ausgereist, da sein Vortrag von Pasderan bei dem Austausch von Zärtlichkeiten erwischt worden zu sein, nicht glaubhaft sei. Der Kläger habe im Iran auch keine Todesstrafe zu befürchten, da keine drei männlichen Personen vorhanden seien, die seine Tat bezeugen könnten. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom

02. Juni 2003 abgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es – auch wenn man den Vortrag des Klägers als wahr unterstelle – an einer Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht fehle. Nach dem Freikauf des Klägers durch seinen Cousin sei die Verfolgung im Zeitpunkt der Flucht abgeschlossen gewesen. Dies zeige auch der Umstand, dass der Kläger unbehelligt ausgereist sei. Ihm drohe auch bei einer Rückkehr in den Iran keine politische Verfolgung, da zwischenzeitlich nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Juli 2008 ein gewisser Freiraum für Homosexuelle im Iran gewährt werde. Homosexuelles Verhalten werde geduldet.

Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 20. Juli 2003 ab.

Am 21. Dezember 2010 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag mit dem er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Feststellung von Abschiebungshindernissen begehrt. Er trägt vor, er sei im Jahre 2004 freiwillig ausgereist. Er habe jedoch weiterhin im Iran Probleme wegen seiner Homosexualität gehabt. Nunmehr stehe ihm auch Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zur Seite. Im Übrigen habe er 2009 an Demonstrationen in Isfahan teilgenommen. Auch 2010 sei er bei zwei Demonstrationen gewesen. Bei der zweiten Demonstration sei er festgenommen, geschlagen und zwei Tage festgehalten worden. Er habe auch unter Druck ein Papier unterschreiben müssen. Nach seiner Freilassung habe er versteckt gelebt. Die Pasderan seien mehrfach bei ihm zu Hause gewesen.

Bei einer Anhörung am 14. Mai 2012 erklärte der Kläger, schon bei seiner Rückkehr sei er von der Flughafenpolizei verhört und für zwei Tage festgehalten worden, da über ihn wegen seiner Homosexualität eine Akte bestehe. Er sei dann nach Teheran gegangen und habe drei Jahre bei einem Bekannten gelebt. 2010 sei er illegal über die türkische Grenze und von Istanbul aus in einem LKW versteckt nach Deutschland gereist. Er habe im Iran als Homosexueller unter Druck gestanden. Er könne dort nicht leben. In den Jahren 2009 und 2010 habe er auch mehrfach an Demonstrationen teilgenommen. 2010 sei er an dem Jahrestag der Wahlen – am 25. Khordad 1389 – bei der Teilnahme an einer Demonstration festgenommen, verhört und geschlagen worden. Er sei zwei Tage festgehalten worden. Er sei ihm gesagt worden, dass er eine Akte habe. Er habe vor seiner

Freilassung etwas unterschreiben müssen, das er vorher nicht habe lesen dürfen. Man habe ihm gesagt, man werde die Akte weiter bearbeiten. Er habe Angst gehabt weiter im Iran zu bleiben und habe sich deshalb zur Ausreise entschlossen. Im Iran habe er auch weiterhin homosexuelle Kontakte gehabt. Doch es sei zu gefährlich gewesen, diese Homosexualität frei auszuleben. Durch einen Bekannten habe er erfahren, dass Sepah-Angehörige bei seinen Eltern nach ihm gefragt hätten.

Mit Bescheid vom 18. Juni 2012 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 07. Februar 2003 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe nicht schlüssig dargelegt, dass sich die Sachlage zu seinen Gunsten geändert habe. Soweit der Kläger vorgetragen habe, er habe sich in seinem Heimatland oppositionell betätigt, sei dies nicht glaubhaft. Der Vortrag sei arm an Details und oberflächlich. Auch der von ihm genannte Jahrestag der Wahlen sei nicht korrekt wieder gegeben. Hinsichtlich des Vortrages seiner Homosexualität sei dies schon Gegenstand des Erstverfahrens gewesen. Dem Vorbringen sei nicht zu entnehmen, dass sich die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe. Allein eine Neigung oder irreversible homosexuelle Prägung als solche werde im Iran nicht strafrechtlich verfolgt, sondern erst die daraus entstehende Durchführung sexueller Handlungen. Es sei jedoch sehr schwierig diese nachzuweisen, sodass dem Kläger, der erklärt habe, dass er seine Beziehungen zu gleichgeschlechtlichen Partnern nur im Privatbereich stattfinden ließe und daher keine Schwierigkeiten aufgetaucht seien, keine konkreten Gefahren drohten. Soweit sich der Kläger auf die Vorlage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen an den Europäischen Gerichtshof berufe, genüge dies nicht für die Annahme einer neuen Rechtslage. Da im Übrigen auch die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebeverboten nicht vorlägen, komme ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht in Betracht.

Der Bescheid wurde am 27. Juni 2012 als Einschreiben zur Post gegeben.

Darauf hat der Kläger am 06. Juli 2012 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor,

Er sei irreversibel homosexuell und im Iran sei es ihm nicht möglich, seine Homosexualität offen zu leben. Da die Entscheidung des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts Koblenz noch vor in Kraft treten des Artikel 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ergangen sei, seien nunmehr neue Tatsachen vorhanden, die die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erforderten. Bei Anwendung dieser Vorschrift sei davon auszugehen, dass er allein aufgrund seiner Homosexualität bereits im Iran verfolgt werde. Bei seiner Festnahme anlässlich einer Demonstrationsteilnahme sei ihm von den iranischen Sicherheitskräften bedeutet worden, dass wegen seiner Homosexualität eine Akte bestehe. Außerdem habe sich die Situation im Iran nach den Wahlen im Jahre 2009 – wie auch der EGMR in seiner Entscheidung vom 09. März 2010 festgestellt habe – wesentlich verschlechtert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Juni 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienene und nicht vertretende Beklagte bittet,

die Klage abzuweisen

und beruft sich auf die Begründung in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze und die vorgelegten Unterlagen

verwiesen. Auf die Verwaltungsakten der Beklagten (Erst- und Folgeverfahren), die Auskünfte und Unterlagen - wie auf Bl. 39 ff aufgelistet - und die in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand gemachten Unterlagen und Entscheidungen wird ebenfalls Bezug genommen. Die Akten lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die das Gericht trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig und führt hinsichtlich des Begehrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch in der Sache zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2012 ist, hinsichtlich der Weigerung ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, da ihm diesbezüglich nicht nur ein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, sondern auch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zusteht.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG in der gemäß § 77 AsylVfG anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) handelt es sich, wenn der Ausländer – wie hier der Kläger - nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag im Sinne des § 13 AsylVfG stellt, um einen sogenannten Folgeantrag.

Aufgrund eines Folgeantrages ist ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat ein Folgeantrag u.a. nur dann Erfolg, wenn sich die der ersten Ablehnung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Antragstellers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1

VwVfG), wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 Zivilprozessordnung – ZPO - gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Dabei können nur die vom Antragsteller selbst geltend gemachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Prüfung des Folgeantrages zugrunde gelegt werden. Denn das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG haben zur Folge, dass ein Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 – 9 C 47/87 -, NVwZ 1989, 161). Dabei gilt für jeden der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe eine eigenständige Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 1989 – 9 B 320/89 -, NVwZ 1990, 359).

Vorliegend hat sich die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf den Antrag des Klägers, in seiner Person die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festzustellen, nach Auffassung der erkennenden Kammer sowohl hinsichtlich der Sach- als auch in Bezug auf die Rechtslage nach der letzten Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Koblenz vom Juni 2003 zu Gunsten des Klägers geändert. Zum einen hat sich die Sachlage geändert, da der Kläger nach der erfolglosen Durchführung des Erstverfahrens in den Iran zurückgekehrt ist und er dort – wie unten weiter ausgeführt wird - aufgrund seiner Homosexualität der ständigen Gefahr einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt war. Zum anderen hat sich aber durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG - im Februar 2008, mit dem die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG – QRL - umgesetzt wurde, auch die Rechtslage geändert, da nunmehr durch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG i.V.m. Art 10 Abs. 1 lit d QRL auch Verfolgung wegen homosexueller Betätigung als Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – derjenigen der geschlechtlichen Orientierung – vom Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mitumfasst ist.

Der Folgeantrag wurde auch innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt, da der Kläger ihn unmittelbar nach seiner Wiedereinreise in die Bundesrepublik gestellt hat.

Im Rahmen des durchzuführenden Folgeverfahrens steht dem Kläger auch ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162) durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist. Entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das

Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, das heißt, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für ihn nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1

AufenthG auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden. Nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie gelten als Verfolgungshandlungen im Sinne des Artikel 1 a der Genfer Flüchtlingskonvention solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Artikel 10 der Richtlinie definiert in Anknüpfung an Artikel 2c der Richtlinie die flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgründe. Im vorliegenden Zusammenhang ist Artikel 10 Abs. 1d der Richtlinie relevant. Eine Definition des Begriffs der „bestimmten sozialen Gruppe“ findet sich nicht im Aufenthaltsgesetz, dagegen aber in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d QRL. Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Das Merkmal der sozialen Gruppe ist damit durch identitätsprägende gemeinsame Merkmale gekennzeichnet, die so grundlegend sind, dass niemand gezwungen werden darf, sie aufzugeben, sofern es sich nicht ohnehin um unveränderliche Merkmale handelt (Hailbronner, AuslR, Stand Okt. 2008, RdNr. 64 zu § 60 AufenthG). Daneben verlangt es, dass die deutlich abgegrenzte Identität als solche von der die Gruppe umgebenden Gesellschaft wahrgenommen wird und wegen der

Andersartigkeit zu einer Schutzlosigkeit bzw. Verfolgungsmaßnahmen führt (Hailbronner, a.a.O., RdNr. 65 zu § 60 AufenthG).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Hierbei kann es offen bleiben, ob der Kläger seine Heimatland auf der Flucht vor bereits eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, denn ihm droht jedenfalls bei einer Rückkehr wegen seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe als Homosexueller im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Vorliegend ist die erkennende Kammer aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausführungen des Klägers, er sei seit seiner Pubertät irreversibel homosexuell, glaubhaft sind. Dies ist auch in dem bisherigen Verfahren weder von der Beklagten noch von dem Verwaltungsgericht Koblenz im Erstverfahren ernsthaft in Frage gestellt, sondern als wahr unterstellt worden. Daher kann es nach Auffassung der Kammer letztlich offen bleiben, ob Homosexuelle tatsächlich als eine Gruppe i.S.d Art 10 Abs. 1 d QRL zu verstehen sind, was aufgrund der Aufhebung des Vorlagebeschlusses des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2011 – 13 A 1013/09.A – bisher vom Europäischen Gerichtshof nicht entschieden ist. Denn das Bundesverwaltungsgericht ging bereits in seiner Entscheidung vom 15. März 1988 (– 9 C 278/86 – BVerwGE 79,143 ff) davon aus, dass bei irreversibler Prägung im Sinne einer unentrinnbaren schicksalhaften Festlegung auf homosexuelles Verhalten eine politische Verfolgung vorliegen kann.

Dem Kläger droht auch im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für seine Freiheit, seine körperliche Unversehrtheit und sein Leben. Das iranische Strafrecht sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern strafrechtliche Verfolgung vor (Art.108 bis 126 iStGB), wobei Art. 110 iStGB als Regelstrafe die Todesstrafe normiert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 08. Oktober 2012, Seite 25). Zwar gelten homosexuelle Handlungen erst dann als bewiesen, wenn entweder ein viermaliges Geständnis abgelegt wird oder vier männliche Augenzeugen gegen den Angeklagten aussagen (vgl. Lagebericht des AA a.a.O.), hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass dem Kläger keine Gefahr für

asylrechtsrelevante Schutzgüter droht, wenn er seine sexuelle Neigung im Verborgenen ausübt. Unabhängig davon, ob dies einem Homosexuellen auch nach in Kraft treten der Qualifikationsrichtlinie noch zumutbar ist, besteht für den Kläger konkret die Gefahr von Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte, da seine Homosexualität den Behörden – wie der Kläger glaubhaft vorgetragen hat – bekannt ist. Dadurch, dass über den Kläger beim iranischen Geheimdienst eine „Akte“ besteht, läuft er Gefahr bei jedem Kontakt mit den iranischen Sicherheitsbehörden, selbst wenn ihm keine konkreten homosexuellen Handlungen nachgewiesen werden können, inhaftiert oder der Prügelstrafe unterzogen zu werden. Insofern führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht aus, dass in den Fällen, in denen keine volle Beweisführung möglich ist, eine geringere Strafe in Form von 99 Peitschenhieben möglich ist. Es kann auch zumindest in der derzeitigen Situation nicht davon ausgegangen werden, dass im Iran eine gewisse Toleranz gegenüber Homosexuellen besteht. Im Gegenteil scheint die Verfolgung homosexueller Männer eher verschärft worden zu sein. So berichtet das Auswärtige Amt von der Hinrichtung von drei Männern im September 2011 wegen „Begehen abstoßender Handlungen und gegen das islamische Recht gerichteten Handlungen“. Weitere vier Männer sollen im Mai 2012 aufgrund homosexueller Handlungen zum Tode verurteilt worden zu sein.

Bei einer Rückkehr in den Iran besteht für den Kläger die konkrete Gefahr schon bei den geringsten Anzeichen oppositionellen Verhaltens als Homosexueller bestraft zu werden. Ihm war daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Über den Hilfsantrag des Klägers auf Feststellung von Abschiebungshindernissen war nach dem Erfolg des Hauptantrages nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.